



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton St. Gallen

Richtplananpassung 11

Prüfungsbericht

Ittigen, 1. Februar 2012

Inhalt

1	PRÜFUNGSVERFAHREN	3
2	INHALT DER RICHTPLANANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND	4
2.1	Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (IV 12)	4
2.2	Publikumsintensive Einrichtungen (IV 32)	4
2.3	Abbaustandorte (VII 41)	6
2.4	Deponien (VII 61)	6
3	ANTRAG AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	7

1 Prüfungsverfahren

Der Richtplan des Kantons St. Gallen wurde durch den Bundesrat am 15. Januar 2003 genehmigt. Mit der vorliegenden Anpassung 11 liegt die achte Richtplananpassung vor. Diese umfasst die Bereiche wirtschaftliche Schwerpunktgebiete, publikumsintensive Einrichtungen, Abbaustandorte und Deponien.

Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen hat mit Schreiben vom 12. September 2011 um Genehmigung der Anpassung 11 des kantonalen Richtplans gebeten. Dem Genehmigungsantrag des Kantons St. Gallen lagen folgende Dokumente bei:

- Kanton St. Gallen, Richtplan, Anpassung 11, Genehmigungsentwurf August 2011
- Kanton St. Gallen, Richtplan, Anpassung 11, Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 30. August 2011
- Kanton St. Gallen, Richtplankarte 1:250'000, Anpassung 11, Genehmigungsentwurf August 2011

Das ARE hat mit Schreiben vom 20. September 2011 sämtliche Nachbarkantone sowie folgende, in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen um Stellungnahme zur Anpassung 11 des Kantons St. Gallen gebeten: Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Bundesamt für Kultur BAK, Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Staatssekretariat für Wirtschaft seco, Abteilung Regional- und Raumordnungspolitik.

Die nachfolgende Beurteilung der vorliegenden Richtplananpassung stützt sich auf die materiellen Stellungnahmen des BAFU, der ENHK, des ASTRA, des BLW und des VBS. Das Seco, das BAV und das BAK haben sich zur Richtplananpassung nicht geäußert. Die Nachbarkantone teilten uns mit, dass ihre raumwirksamen Interessen sachgerecht berücksichtigt sind. Einzig der Kanton Schwyz bekundete Anliegen im Bereich der publikumsintensiven Einrichtungen (vgl. S. 4f).

Die kantonale Raumplanungsfachstelle wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 eingeladen, sich zum Entwurf des Prüfungsberichts zu äussern. Diese nahm bereits in Absprache mit dem Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen Stellung. Aus der Stellungnahme des Kantons ergaben sich einige Anpassungen, insbesondere zum Thema „publikumsintensive Einrichtungen“.

2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung durch den Bund

2.1 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (IV 12)

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Vermarktung und Aufbereitung von wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten und weist die geeigneten Standorte im Richtplan aus. Mit der Richtplananpassung 11 ist für die Standortvermarktung der Standort "A4 Thal, Buriel" als Industrie-/ Gewerbestandort neu hinzu gekommen. Für die Standortaufbereitung werden die beiden Standorte "B3 St. Gallen/Gossau, St. Gallen West/Gossau Ost" als Mischtyp und „B8 Flums, Spoerry-Areal“ als Industrie- und Gewerbestandort neu in den Richtplan aufgenommen. Der Standort „A16 Jona, Langrüti“ wird aus dem Richtplan gestrichen.

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK weist darauf hin, dass Flums, in dem sich der Standort „B8 Spoerry-Areal“ zur Aufbereitung befindet, im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt ist. Das Gebäude der Baumwollspinnerei Spoerry wird als schützenswertes Einzelelement erwähnt. Bei der Festsetzung allfälliger neuer Nutzungen auf dem Spoerry-Areal ist dem Ortsbild und den industriehistorischen Aspekten Rechnung zu tragen. Der Bund geht davon aus, dass dies durch den im Richtplanbeschluss vorgesehenen Einbezug der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege gewährleistet ist.

2.2 Publikumsintensive Einrichtungen (IV 32)

Mit der vorliegenden Richtplananpassung bezeichnet der Kanton konkrete Standorte für publikumsintensive Einrichtungen. Er will damit eine frühzeitige Koordination innerhalb des Kantons wie auch mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland gewährleisten und gut in die Siedlungsstruktur integrierte Standorte fördern. Der Bund begrüsst diese Ziele sowie das aktive Vorgehen des Kantons. Die raumplanerischen Standortkriterien, vor allem die Lage in einem Siedlungsschwerpunkt, die räumliche Nähe zu den Kunden und die gute öV-Anbindung werden als gut erachtet. Sie entsprechen den Empfehlungen des BAFU/ARE aus dem Jahre 2006. Der Bund erwartet vom Kanton, dass er insbesondere das Standortkriterium „ausreichende Strassenkapazität“ gegenüber den Gemeinden durchsetzt.

Während des Vorprüfungsverfahrens hat der Bund bemängelt, dass der Kanton im Richtplan nicht eindeutig definiert, wann von einer publikumsintensiven Einrichtung die Rede ist und es zudem den Gemeinden überlässt, das zulässige Nutzungspotenzi-

al (z.B. die Verkaufsfläche, die Nutzungsart, die Anzahl Fahrten usw.) an einem Positivstandort zu regeln. Auf diese beiden Aspekte wies auch der Kanton Schwyz in seiner Stellungnahme zur vorliegenden Richtplananpassung hin. Er äussert die Befürchtung, dass mit der Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die kommunale Ebene die Gefahr besteht, dass die Gemeinden Entscheide mit grösseren Auswirkungen auf die Nachbarregionen treffen können, ohne dass diese davon Kenntnis erhalten.

Der Kanton St. Gallen hat inzwischen seine Rolle bei der Erstellung von Sondernutzungsplänen verdeutlicht und aufgezeigt, wie er seine steuernde Funktion bei der Planung von publikumsintensiven Einrichtungen geltend macht. Um zu vermeiden, dass die Gemeinden bei der Regelung der zulässigen Nutzung an Positivstandorten Entscheide fällen, die grössere Auswirkungen auf die Nachbarregionen haben, ohne dass deren Behörden davon Kenntnis haben, schlägt der Bund dem Kanton vor, im Genehmigungsverfahren zu den Sondernutzungsplänen, die das Nutzungspotenzial an einem Positivstandort festlegen, die Nachbarkantone und das benachbarte Ausland anzuhören und dieses Vorgehen im Richtplan zu verankern.

⇒ Auftrag: Der Kanton soll im Richtplanbeschluss über die zulässige Nutzung von Positivstandorten durch publikumsintensive Einrichtungen festhalten, dass die Behörden der Nachbarkantone und des benachbarten Auslands im Genehmigungsverfahren zu den Sondernutzungsplänen anzuhören sind.

Der Kanton Schwyz wünscht in seiner Stellungnahme weiter, dass auf die beiden „Standorte in Abklärung“ in Uznach im Richtplan verzichtet wird. Gemäss Informationen der Kantone soll aufgrund einer kantonsübergreifenden Standortanalyse für publikumsintensive Einrichtungen im Linthgebiet darauf verzichtet werden, Standorte für publikumsintensive Einrichtungen auszuscheiden. Der Bund geht deshalb davon aus, dass die beiden „Standorte in Abklärung“ im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung aus dem Richtplan gestrichen werden.

Die Orte St. Gallen, Gossau, Altstätten, Sargans und Rapperswil-Jona befinden sich im Inventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK stellt fest, dass einige der Perimeter für Standorte für publikumsintensive Einrichtungen in den geschützten Zonen oder in deren unmittelbarer Nähe liegen. Für allfällige neue Nutzungen und bauliche Veränderungen an diesen Standorten ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege frühzeitig zu kontaktieren. Der Kanton wird eingeladen die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege im Richtplanbeschluss über die zulässige Nutzung von Positivstandorten unter den „Beteiligten“ zu ergänzen.

⇒ Auftrag: Der Kanton soll im Richtplanbeschluss über die zulässige Nutzung von Positivstandorten durch publikumsintensive Einrichtungen die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege unter den „Beteiligten“ aufführen.

2.3 Abbaustandorte (VII 41)

Die drei nebeneinander liegenden Abbaustandorte Mörschwil, Goldach und Tübach werden aus dem Richtplan gestrichen. Sie werden neu unter dem Abbaustandort „Erweiterung Waldegg“ zusammengefasst und als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Der Standort „Hartgesteinabbau Campiun“ in der Gemeinde Sevelen wird als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

Der Bund hat einzig zum Standort „Hartgesteinabbau Campiun“ Bemerkungen: Zum heutigen Zeitpunkt kann einer Aufnahme des Abbaustandortes Campiun als Vororientierung im Richtplan zugestimmt werden. Der Bund hat dem Kanton bereits zu einem frühen Zeitpunkt mitgeteilt, dass es sich – wie im Richtplan nun verlangt – gegenüber dem ursprünglich geplanten und vom Bundesgericht 2006 abgelehnten Projekt um ein substantiell überarbeitetes Projekt handeln muss, das die Einhaltung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1613 „Speer-Churfürsten-Alvier“ gewährleisten kann. Dieser Nachweis ist noch zu erbringen. Der Richtplan hält die dazu notwendigen Abklärungen fest. Der Bund empfiehlt dem Kanton die ENHK, die grosse Vorbehalte gegenüber dem Projekt einräumt, gemäss Art. 7 NHG frühzeitig in die Erarbeitung eines neuen Projekts einzubeziehen.

2.4 Deponien (VII 61)

Mit der vorliegenden Richtplananpassung kommt der Kanton dem Auftrag zur laufenden Nachführung der Deponieplanung gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle TVA (SR 814.600) nach. Zudem wird die Federführung bei der Suche nach neuen Deponiestandorten von den Regionen auf den Kanton übertragen.

Der Kanton St. Gallen verfügt unter der heute rechtsgültigen TVA nicht über genügend Möglichkeiten zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub. Bund und Kanton einigen sich deshalb darauf, basierend auf Artikel 31 TVA, der die Mindestgrössen von Deponien regelt, eine Übergangsregelung zur Schaffung von neuen Deponien im Richtplan festzulegen (Deponien für unverschmutzten Aushub, S. 21/2). Gemäss dieser Übergangsregelung kann der Kanton auch ausserhalb der Kleindeponiegebiete - unter Einhaltung der von Bund und Kanton gemeinsam erarbeiteten Kriterien im Richtplan - Deponien für unverschmutzten Aushub unter der gesetzlichen Mindestgrösse von 100'000 m³ errichten. Diese Übergangsregelung soll solange Gültigkeit haben, bis die Gesamtrevision der TVA in voraussichtlich rund zwei Jahren in Kraft treten wird. Der Bund hat dazu keine weiteren Bemerkungen.

3 Antrag an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 1. Februar 2012 des Bundesamts für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 11 des Kantons St. Gallen genehmigt.
2. Der Kanton soll im Kapitel IV 32 „publikumsintensive Einrichtungen“ im Richtplanbeschluss zur zulässigen Nutzung von Positivstandorten durch publikumsintensive Einrichtungen Folgendes festhalten:
 - a. Die Behörden der Nachbarkantone und des benachbarten Auslands sind im Genehmigungsverfahren zu den Sondernutzungsplänen anzuhören;
 - b. die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege ist unter den „Beteiligten“ aufzuführen.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi